

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

1. Unsere Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltslos liefern.
2. Alle Vereinbarungen, die der Besteller mit uns zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen hat, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
3. Diese Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

II. Angebote und Unterlagen

1. Unsere Angebote sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.
2. Die Bestellung des Bestellers ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zuzusenden.
3. An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Die enthaltenen technischen Daten (einschließlich Gewichts- und Maßangaben) sind sorgfältig erstellt, Irrtum vorbehalten. Das Gleiche gilt für alle Daten unserer Verkaufsunterlagen. Solche Angaben stellen keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall unserer ausdrücklichen Bestätigung.

III. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab den Lieferwerken in der Schweiz einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug frei unsere Zahlstelle zu leisten, und zwar:
 - 30% Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung;
 - 60% sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptbestandteile des Auftrages versandbereit sind;
 - der Restbetrag innerhalb 10 Tagen nach Gefahrübergang.Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
3. Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
4. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Nach Annahme der Wechsel sind wir berechtigt, diese zurückzugeben, falls deren Annahme von der Landeszentralbank verweigert wird.
5. Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Bestellers infrage stellen, so sind wir berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrags volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten. Es wird vermutet, dass die Zahlungsfähigkeit des Bestellers infrage gestellt ist, wenn gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn ein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder wird. Ist im Fall von Satz 1 die Lieferung bereits erfolgt, wird der gesamte Kaufpreis sofort zur Zahlung fällig.
6. Der Lieferant erachtet die vollständige Zahlung des vereinbarten Kaufpreises als die wesentlichste Pflicht des Bestellers im Rahmen des Vertrages. Die Nichteinhaltung der hierin vereinbarten Zahlungsfristen, gilt daher als eine wesentliche Vertragsverletzung. Der Besteller nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass die Maschine mit einem Aktivierungssystem ausgestattet ist. Das System ermöglicht es dem Lieferanten, mit oder ohne physischen Eingriff, die volle oder partielle Funktionalität der Maschine vorübergehend oder dauerhaft zu aktivieren. Falls der Besteller mit einer oder mehreren vertraglich vereinbarten Zahlungen in Verzug gerät, so kann die Funktionalität der Maschine durch Zeitablauf vollumfänglich oder teilweise deaktiviert werden, was zur Funktionsunfähigkeit der Maschine führt, solange kein Code zur Wiederherstellung der Funktionalität eingegeben wird. Der Lieferant hat das Recht, die Aktivierung der Funktionalität auszusetzen, bis der Besteller diese Vertragsverletzung durch Zahlung der fälligen Beträge behebt. 15 (fünfzehn) Tage vor der vollständigen oder teilweisen Deaktivierung der Funktionalität der Maschine erscheint auf dem Display der Maschine eine Meldung, die den Besteller darauf hinweist, dass die Maschine deaktiviert wird, wenn kein Code eingegeben wird. Diese Meldung wird mindestens zweimal vor der Deaktivierung der vollumfänglichen oder partiellen Maschinenfunktionalität erscheinen und den Besteller über die verbleibenden Tage bis zur Funktionsunfähigkeit der Maschine informieren.

Im Falle von Mängelrügen des Bestellers, die dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt werden, wird der Lieferant sicherstellen, dass die Maschine ihre volle Funktionalität behält, bis die Maschine die vereinbarten Spezifikationen erfüllt. Sollte der Lieferant nach ordnungsgemässer Prüfung der Mängelrügen des Bestellers zum Schluss kommen, dass solche Mängelrügen unbegründet sind, wird die volle Funktionsfähigkeit der Maschine nicht verlängert und es gilt eine Zahlungsfrist von 15 (fünfzehn) Tagen oder das ursprüngliche Fälligkeitsdatum, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt, es sei denn, der Besteller hat eine Klage bei einem zuständigen Gericht eingereicht.

Der Lieferant haftet nicht für Kosten, Verluste oder Schäden, wenn eine Maschine gemäss den vorliegenden Bedingungen automatisch deaktiviert wird. Dem Besteller ist es nicht gestattet, das System zu deinstallieren, zu deaktivieren, zu modifizieren oder zu manipulieren. Jede Zuwiderhandlung führt zum Erlöschen der Garantie der Maschine.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerungen zu vertreten haben.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald als möglich mit. Bei Fristen und Lieferterminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als "fix" bezeichnet sind, kann uns der Besteller nach Überschreitung eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen. Erst nach Ablauf der Nachfrist können wir in Verzug geraten.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf geliefert, oder am Aufstellort angeliefert ist, und zwar auch dann, wenn wir noch andere Leistungen, z. B. die Aufstellung übernommen haben.
4. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig.
5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
6. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand geliefert, oder am Aufstellort angeliefert ist, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Aufstellung übernommen haben.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Jedoch sind wir verpflichtet, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Lagerkosten ab Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung in unserem Werk in der Schweiz oder in unserem Lager betragen die Lagerkosten monatlich 0,5 % des Rechnungsbetrags; der Nachweis höherer Lagerkosten bleibt vorbehalten.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen, bei wiederholter oder laufender Geschäftsverbindung bis zur Tilgung des Schuldsaldos, bleibt die gelieferte Ware unser uneingeschränktes Eigentum. Bei laufender Geschäftsverbindung verlieren die in das Kontokorrent eingestellten Einzelposten ihre Selbstständigkeit. Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Tilgung unserer sämtlichen Forderungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sämtlichen Zahlungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, in unserem Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. Alle durch die Wiederinbesitznahme der Ware entstandenen Kosten trägt der Besteller. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt durch uns. In diesen Handlungen oder der Pfändung der gelieferten Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen, ein etwaiger Übererlös wird dem Besteller ausbezahlt.
2. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln und auf unser Verlangen auf eigene Kosten für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ausreichend gegen Schäden zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Besteller hiermit in Höhe des Rechnungswerts an uns ab. Im Übrigen sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, und nur solange er nicht im Zahlungsverzug ist, veräußern. Er darf die Waren an seine Abnehmer seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

4. Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an dem neuen Gegenstand oder dem vermischten Gegenstand.
 5. Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder die daraus hergestellten Waren – gleich in welchem Zustand – vom Besteller weiter veräußert, verarbeitet, eingebaut oder sonst verwendet, so tritt der Besteller bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen hiermit schon jetzt die ihm aus der Veräußerung anlässlich der Verarbeitung oder des Einbaus entstehenden Forderungen gegenüber Dritten mit allen Nebenrechten an uns ab. Wird ein so durch Verbindung oder Vermischung hergestellter neuer Gegenstand oder Bestand weiter veräußert, verarbeitet oder eingebaut, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht. Zur Einbeziehung der Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wie verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
 6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
2. Soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und soweit nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus übernommenen Garantien gehaftet wird, ist der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 3. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
 4. Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers. Die Ausschlussfrist gilt nicht, soweit wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften und soweit wir für sonstige Schäden haften, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.
 5. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
 6. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrags hat.
 7. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VII. Sach- und Rechtsmängel

1. Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Soweit unsere Leistung einen Sach- oder Rechtsmangel (nachstehend: Mangel) aufweist, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, hat der Besteller nach unserer Wahl Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z. B. Lohn-, Material-, Transport- und Wegekosten tragen wir nur, soweit sie sich nicht dadurch erhöhen, dass ein Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers gebracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Ersetzte Teile werden unser Eigentum und sind uns zurückzugeben.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt - unbeschadet etwaiger Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gemäß Ziffer VIII. - die Vergütung zu mindern oder - sofern unsere Pflichtverletzung nicht nur unerheblich ist - vom Vertrag zurückzutreten.

4. Voraussetzung für unsere Haftung für Mängel ist, dass diese nicht auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeigneten Betriebsmitteln oder Austauschwerkstoffen, mangelhaften Bauarbeiten, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen beruhen - soweit diese Umstände nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Ist uns die Herstellungsweise oder die Materialzusammensetzung vorgeschrieben, haften wir insoweit nicht für Mängel.

5. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller - nach Verständigung mit uns - die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden - wobei wir sofort zu verständigen sind - oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
6. Nimmt der Besteller einen mangelhaften Liefergegenstand an, obwohl er den Mangel erkennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängeln nur zu, wenn er sich diese wegen des Mangels bei Abnahme vorbehält.
7. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang bzw. Abnahme.

8. Für gebrauchte Liefergegenstände ist jegliche Mängelhaftung ausgeschlossen.

9. Vorstehende Ziffern 7 und 8 gelten nicht,
 - a) soweit gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind,
 - b) soweit wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften,
 - c) soweit wir für sonstige Schäden haften, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

VIII. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend: Schadensersatzansprüche) geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen - einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Weiter haften wir

nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2. Soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und soweit nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus übernommenen Garantien gehaftet wird, ist der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
4. Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers. Die Ausschlussfrist gilt nicht, soweit wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften und soweit wir für sonstige Schäden haften, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.
5. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
6. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrags hat.
7. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

IX. Gewerbliche Schutzrechte, Softwarenutzung

1. Der Besteller verpflichtet sich, die an dem Liefergegenstand oder dem sonstigen Leistungsgegenstand, insbesondere an Software und der dazugehörigen Dokumentation bestehenden Urheber- und sonstigen geistigen Schutzrechte zu beachten.
2. Ist der Liefergegenstand nach Zeichnungen, Beschreibungen oder Mustern des Bestellers angefertigt, so übernimmt der Besteller die Gewähr dafür, dass durch unsere Herstellung und Lieferung in der vorgesehenen Ausführung keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden.
3. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
4. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Quellcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern. Bei der Lieferung von Fremdsoftware anderer Hersteller verpflichtet sich der Besteller, die gelieferte Software nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers zu nutzen und im Falle ihrer Weiterveräußerung, soweit eine solche zulässig ist, dem Erwerber die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen.
5. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
6. Erhebt ein Dritter Ansprüche auf gewerbliche Schutzrechte bezüglich des Liefergegenstands, so hat der Besteller den Nachweis dieses Rechtsmangels erst geführt, wenn gegen ihn oder uns ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Von dieser Regelung wird das Recht des Bestellers, uns den Streit zu verkünden, nicht berührt.

X. E-Mail

1. Wir nutzen Ihre E-Mail-Adresse neben der Vertragsabwicklung um Sie per E-Mail über ähnliche Produkte/Dienstleistungen oder damit zusammenhängende Informationsveranstaltungen zu informieren. Ihre Einwilligung in den Versand ist jederzeit widerruflich durch E-Mail an info.gfms.de@georgfischer.com, ohne dass Ihnen dabei andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Abkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) und der Regeln des Internationalen Privatrechts.

Stand: August 2021

GF Machining Solutions GmbH
Steinbeisstraße 22-24, 73614 Schorndorf
Tel: 07181/926-0, Fax: 07181/926-190,
E-mail: info.gfms.de@georgfischer.com